

## **Standgebührenordnung für die Hessestagsstraße 2025 in Bad Vilbel vom 13. bis 22. Juni 2025**

In der Fassung vom 13.09.2024 vorbehaltlich des Magistratsbeschlusses  
(Änderungen vorbehalten)

Die Standgebührenordnung gilt für die Stände auf der Hessestagsstraße  
einschließlich aller angrenzenden Flächen.

Mindestöffnungszeiten täglich von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

### **1. Gewerbetreibende, Schausteller**

<b>1.1. auswärtiges Gewerbe</b>	<b>bis 15 m<sup>2</sup></b>
Getränke	4.000,00 €
Imbiss	3.500,00 €
Getränke und Imbiss	6.000,00 €
Süßwaren, Lebensmittel, Eis etc.	2.500,00 €
Verkaufsstand Non-Food	1.750,00 €
Darstellendes Handwerk mit Verkauf	750,00 €
Darstellendes Handwerk ohne Verkauf	300,00 €
<b>1.2. ortsansässiges Gewerbe</b>	<b>bis 15 m<sup>2</sup></b>
Getränke	2.200,00 €
Imbiss	1.800,00 €
Getränke und Imbiss	3.600,00 €
Süßwaren, Lebensmittel, Eis etc.	1.400,00 €
Verkaufsstand Non-Food	1.000,00 €
Darstellendes Handwerk mit Verkauf	300,00 €
Darstellendes Handwerk ohne Verkauf	200,00 €
<b>1.3. auswärtige Vereine</b>	<b>bis 15 m<sup>2</sup></b>
Getränke	2.750,00 €
Imbiss	2.500,00 €
Getränke und Imbiss	4.000,00 €
Süßwaren, Lebensmittel, Eis etc.	1.500,00 €
Verkaufsstand Non-Food	1.250,00 €
Darstellendes Handwerk mit Verkauf	650,00 €
Darstellendes Handwerk ohne Verkauf	300,00 €



**BAD VILBEL**  
**HESSENTAG**   
13. bis 22.6.2025

**1.4. Anlieger Hessestagsstraße / ortsansässige Vereine bis 15 m<sup>2</sup>**

Getränke	1.800,00 €
Imbiss	1.500,00 €
Getränke und Imbiss	3.000,00 €
Süßwaren, Lebensmittel, Eis etc.	1.000,00 €
Verkaufsstand Non-Food	1.000,00 €
Darstellendes Handwerk mit Verkauf	300,00 €
Darstellendes Handwerk ohne Verkauf	200,00 €

**1.5. Infostände bis 10 m<sup>2</sup>**

auswärtiges Gewerbe	500,00 €
ortsansässiges Gewerbe	300,00 €
auswärtige Vereine	400,00 €
ortsansässige Vereine	300,00 €
Anlieger Hessestagsstraße	300,00 €

**1.6.** Die Preise beziehen sich auf die aufgeführten Flächen von 15 m<sup>2</sup> bzw. 10m<sup>2</sup>. Für jede weitere 5 m<sup>2</sup> kommen 20% des Grundpreises hinzu.

**1.7.** Anlieger der Hessestagsstraße sind die Stände, die von den Gewerbetreibenden und Gastronomen entlang der Frankfurter Straße (Innenstadt) beschickt werden.

**2. Verwaltungsgebühr nach dem Hessischen Gaststättengesetz**

**2.1.** Wer ein vorübergehendes Gaststättengewerbe ausüben möchte, hat dies der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen. Das vorübergehende Gaststättengewerbe wird anhand der Anzeige nach §6 Hessischem Gaststättengesetz (HGastG) vorgenommen.

**2.2.** Die Anzeige ist von jedem Gewerbetreibenden/Schausteller vorzunehmen, der außerhalb seines stehenden Gewerbes oder ohne vorhandene Gaststättenerlaubnis Getränke und Speisen verkauft. Wer im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die den Zusatz „Feilbieten von Speisen und Getränke“ beinhaltet, braucht keine Anzeige nach §6 HGastG einzureichen.

### 2.3. Gebühren

Anlieger Hessentagsstraße	20,00 €
<b>Stände im Hessentagsareal mit Vertrag</b>	
Getränke und Imbiss	250,00 €
Getränke	150,00 €
Imbiss	100,00 €
<b>Stände auf privaten Flächen ohne Vertrag</b>	
Getränke und Imbiss	500,00 €
Getränke	400,00 €
Imbiss	350,00 €

### 3. Regelung für Stände entlang der Strecke des Hessentagsfestzuges

- 3.1. Stände entlang der Festzugstrecke und im Aufstell- bzw. Auflösungsgebiet auf öffentlichen Flächen nur am 22. Juni 2025
- 3.2. Die Standgebühren für den 22. Juni 2025 richten sich nach den in Ziffer 1 genannten Gebühren und werden mit 1/10 berechnet.
- 3.3. Die Gebühren und Regelungen nach Ziffer 2 bleiben unberührt.

### 4. Laufgenehmigung pro Tag und Person 120,00 €

### 5. Sonstige Gebühren

- 5.1. Für alle Stände, die am öffentlichen Stromnetz angeschlossen werden, wird eine Strompauschale von 25,00 € pro kW für jedes Gerät berechnet
- 5.2. Für sonstige Aufwendungen wie Wasser, Abwasser, Abfall, Infrastruktur und Reinigung wird eine Umlagenpauschale von 150,00 € pro Stand festgesetzt.

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Vergabe sowie die räumliche Zuteilung der Standplätze obliegt der Stadt Bad Vilbel und den dort zuständigen Marktmeistern.

7. Vorstehende Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.